



Philosophische Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

M.Ed. Bildungs- und Erziehungsprozesse

vom 16. Mai 2019

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Bildungs- und Erziehungsprozesse“
an der Universität Passau**

vom 16. Mai 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche
- § 5 Modulbereich A1: Fachwissenschaften und Didaktiken des Lehramts
- § 6 Modulbereich A2: Kernmodule Bildungswissenschaften
- § 7 Modulbereich B: Pädagogische Handlungsfelder
- § 8 Modulbereich C: Profilmodule Bildungswissenschaften
- § 9 Modulbereich D: Forschungsmethoden
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

(1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) angeboten.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. ²Die hierbei erworbenen Kompetenzen werden durch das Studium im Masterstudiengang durch die Studienfelder der Bildungswissenschaften, der Allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik sowie der empirischen Forschungsmethoden vertieft und erweitert. ³Studierende, die sich mit dem Abschluss des Bachelor of Education der Universität Passau oder einem äquivalenten lehramtsbezogenen Bachelorabschluss anderer Universitäten für den Masterstudiengang qualifizieren, können im Rahmen des Masterstudiengangs unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an bayerischen Realschulen erwerben. ⁴Die Studierenden verfügen nach Studienabschluss über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Bildungswissenschaften und Didaktik sowie der empirischen Bildungsforschung. ⁵Durch die Spezialisierung im Schwerpunktbereich werden von den Studierenden verschiedene pädagogische Profilierungen vorgenommen und reflektiertes Handlungswissen erworben, welches zu pädagogischen Tätigkeiten befähigt. ⁶Der Studiengang vermittelt dadurch Kompetenzen für den schulischen und außerschulischen Bildungsbereich und zudem durch die forschungsorientierte Ausrichtung umfangreiche Kenntnisse, die für eine wissenschaftliche Laufbahn qualifizieren. ⁷Der Masterabschluss stellt damit einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss dar, der je nach individueller Schwerpunktsetzung der Studierenden für Tätigkeiten im schulischen und außerschulischen Bildungsbereich sowie in der Wissenschaft qualifiziert.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird durch einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss aus einem Studiengang mit mindestens 15 ECTS-LP aus dem bildungswissenschaftlichen Bereich (insbesondere Erziehungswissenschaft/Pädagogik und Psychologie) nachgewiesen. ²Als überdurchschnittlicher Abschluss gilt, wenn mindestens die Gesamtnote 2,5 erreicht worden oder der Bewerber oder die Bewerberin im Ranking seines oder ihres Abschlussjahrgangs unter den 50% besten Absolventen oder Absolventinnen ist. ³Die Frist zum Nachweis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AStuPO endet zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums. ⁴Studierende, die zu Beginn des Studiums 15 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften nicht nachweisen können, können diese binnen eines Jahres nach Studienbeginn nachholen, soweit diese nicht für den ersten Hochschulabschluss erforderlich sind.

(2) Abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau haben Bildungsausländer und -ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Modulbereiche

¹Das Studium setzt sich aus folgenden Modulbereichen und der Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte) zusammen:

- Modulbereich A1: Fachwissenschaften und Didaktiken des Lehramts (30 ECTS-LP) oder
- Modulbereich A2: Kernmodule Bildungswissenschaften (30 ECTS-LP)
- Modulbereich B: Pädagogische Handlungsfelder (30 ECTS-LP)
- Modulbereich C: Profilmodule Bildungswissenschaften (15 ECTS-LP)
- Modulbereich D: Forschungsmethoden (15 ECTS-LP)

²Die Modulbereiche setzen sich aus den in den §§ 5 bis 9 aufgeführten Modulgruppen und Modulen zusammen. ³Außer dem Modulbereich A und den Praktika in den Modulbereichen B und C sowie dem Modul „Angewandte Forschungsmethoden“ im Modulbereich D, sind alle Module Prüfungsmodule.

§ 5 Modulbereich A1: Fachwissenschaften und Didaktiken des Lehramts

(1) ¹Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau oder einem Abschluss in einem äquivalenten Studiengang, können aufbauend auf den Bachelor of Education im Rahmen des Master of Education weitere 30 ECTS-Leistungspunkte als Voraussetzung für die Meldung zur bayerischen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erwerben. ²Hierfür muss diejenige Fachwissenschaft im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten studiert werden, die bereits in der Bachelorphase als Zweitfach gewählt wurde sowie zwei Fachdidaktiken im Umfang von je 10 ECTS-Leistungspunkten, die den gewählten Unterrichtsfächern aus der Bachelorphase entsprechen. ³Ergänzend zu Satz 2, gilt, dass in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch nach den Absätzen 4 -6 dasjenige Modul zu wählen ist, das in der Bachelorphase nicht absolviert wurde.

(2) ¹In die Berechnung zur Note des universitären Teils der Ersten Staatsprüfung gehen diejenigen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ein, die in den jeweiligen Modulkatalogen mit PL (Prüfungsleistung) gekennzeichnet sind, Leistungen, die mit SL (Studienleistung) gekennzeichnet sind, gehen nicht ein. ²Die Noten nach Satz 1 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Bei Anmeldung zu Modulen dieses Modulbereichs müssen Vorkenntnisse i.H.v. 30 ECTS-Leistungspunkten aus der entsprechenden Fachwissenschaft, 20 ECTS-Leistungspunkten aus der Erziehungswissenschaft und/oder Psychologie sowie 5 ECTS-Leistungspunkten aus einer der gewählten Fachdidaktiken nachgewiesen werden. ²Zusätzlich muss für die Fächer Kunst und Sport eine bestandene Eignungsprüfung nachgewiesen werden, die in der Regel vor Beginn des grundständigen Lehramtsstudiums (Bachelor oder Staatsexamen) abgelegt wird.

(4) Deutsch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
HS	Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft Stufe II	Präsentation mit Hausarbeit	2	10
HS	Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft Stufe II	Klausur oder Hausarbeit	2	10
Insgesamt: ein Modul			2	10

(5) Englisch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/PS/WÜ	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	5
V/PS/WÜ	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	5
V/PS/WÜ	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
V/PS/WÜ	Vertiefungsmodul Englische Fachwissenschaften	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

(6) Französisch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
PS	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PS	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	5
V	Vertiefungsmodul Fachwissenschaft	Klausur	2	5

	Französisch			
Insgesamt: zwei Module			4	10

(7) Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
HS	Vertiefungsmodul Regionale Geographie III	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: ein Modul			2	10

(8) Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/AK/WÜ/PS +V/AK/WÜ/PS	Vertiefungsmodul V: Bayerische Landesgeschichte	Klausur oder Referat	4	10
Insgesamt: ein Modul			4	10

(9) Katholische Religionslehre mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE + SE	Vertiefungsmodul Theologie vernetzt und Schlüsselqualifikationen	Hausarbeit	6	5
V + V	Vertiefungsmodul Systematische Theologie IV: Sozialethik	Klausur	4	5
Insgesamt: zwei Module			10	10

(10) Kunst mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE + SE	Vertiefungsmodul Zweidimensionales/Dreidimensionales Gestalten, neue Medien II	Portfolio	4-6	6
EX	Vertiefungsmodul Exkursion	Bericht	2	4
Insgesamt: zwei Module			6-8	10

(11) Mathematik mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V+Ü	Modul Elementare Zahlentheorie	Klausur oder mündliche Prüfung	6	10
Insgesamt: ein Modul			6	10

(12) Sozialkunde mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/WÜ + V/WÜ	Vertiefungsmodul Zeitgeschichte	Klausur oder Referat	4	10
Insgesamt: ein Modul			4	10

(13) Sport mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
Ü + Ü + Ü + Ü +	Modul 6 - Erlebnissportliche Lehrkompetenz Trend-,	Praktische Prüfung	9	10

Ü	Freizeitsportarten und Wintersport			
Insgesamt: ein Modul			9	10

(14) Informatik mit 10 ECTS-Leistungspunkten

Die Studierenden wählen Module im Umfang von mind. 10 ECTS-LP.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V + Ü	Einführung in Internet Computing	Klausur	5	7
PT	Grundlagen von Informationssystemen	Klausur	2	3
V + Ü	Verteilte Systeme	Klausur	3	5
V + Ü	Rechnernetze	Klausur	5	7
V + Ü	Grundlagen der IT-Sicherheit	Klausur oder mündliche Prüfung	3	5
PT	Systemadministration	Bericht	5	7
PS	Internet Computing	Referat mit Hausarbeit	2	3
V + Ü	EINTECH	Klausur oder mündliche Prüfung	5	7
Insgesamt: 2-3 Module			6-10	10-14

(15) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/SE	Vertiefungsmodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur I	Hausarbeit	2	5
V/SE	Vertiefungsmodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur II	Klausur	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

(16) Didaktik der englischen Sprache und Literatur

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE + SE	Vertiefungsmodul Englische Fachdidaktik	Klausur	4	10
Insgesamt: ein Modul			4	10

(17) Didaktik des Französischen

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
PS	Vertiefungsmodul Didaktik des Französischen 1	Hausarbeit oder Portfolio	2	5
PS	Vertiefungsmodul Didaktik des Französischen 2	Präsentation mit Hausarbeit	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

(18) Didaktik der Geographie

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V + SE	Vertiefungsmodul Geographiedidaktik I	Klausur	4	5
SE + Ü	Vertiefungsmodul Geographiedidaktik II	Klausur	4	5
Insgesamt: zwei Module			8	10

(19) Didaktik der Geschichte

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE/WÜ	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte I	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio	2	5
SE/WÜ	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte II	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

(20) Didaktik der Informatik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V + Ü	Vertiefungsmodul Didaktik der Informatik I	Portfolio	5	5
V + Ü	Vertiefungsmodul Didaktik der Informatik II	Klausur oder mündliche Prüfung	3	5
Insgesamt: zwei Module			8	10

(21) Didaktik des katholischen Religionsunterrichts

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V + V	Vertiefungsmodul Didaktik des Religionsunterrichts I	Klausur	4	5
V + WÜ	Vertiefungsmodul Didaktik des Religionsunterrichts II	Mündliche Prüfung	3	5
Insgesamt: zwei Module			7	10

(22) Didaktik der Kunst

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
PS + TU	Vertiefungsmodul Kunstdidaktik I	Hausarbeit	3	5
HS	Vertiefungsmodul Kunstdidaktik II	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: zwei Module			5	10

(23) Didaktik der Mathematik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/WÜ/SE+ V/WÜ/SE	Vertiefungsmodul Didaktik der Mathematik I	Klausur oder mündliche Prüfung	4	5
V/WÜ/SE	Vertiefungsmodul Didaktik der Mathematik II	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: zwei Module			6	10

(24) Didaktik der Sozialkunde

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE/WÜ + SE	Vertiefungsmodul Sozialkundedidaktik	Hausarbeit	4	10
Insgesamt: ein Modul			4	10

(25) Didaktik des Sports

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE + Ü + Ü	Vertiefungsmodul Fachdidaktische Lehrkompetenz	Portfolio	4	10
Insgesamt: ein Modul			4	10

(26) Didaktik der Wirtschaftswissenschaften

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Vertiefungsmodul Wirtschaftsdidaktik I	Hausarbeit	2	5
SE	Vertiefungsmodul Wirtschaftsdidaktik II	Klausur	2	5
Insgesamt: zwei Module			4	10

§ 6 Modulbereich A2: Kernmodule Bildungswissenschaften(1) Modulgruppe Pädagogik und Psychologie

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Ausgewählte Fragen der Psychologie des Lehrens und Lernens I	Klausur oder Hausarbeit	2	5
SE	Ausgewählte Fragen der Psychologie des Lehrens und Lernens II	Klausur oder Hausarbeit	2	5
SE	Ausgewählte Fragen der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	Hausarbeit	2	5
SE	Ausgewählte Fragen der Medienpädagogik	Hausarbeit oder Portfolio	2	5
Insgesamt: vier Module			8	20

(2) Modulgruppe Allgemeine Didaktik und Fachdidaktik

¹Die Studierenden absolvieren das Modul „Ausgewählte Fragen der Allgemeinen Didaktik“ und ein Modul der Fachdidaktik nach Wahl. ²Es wird empfohlen, diejenige Fachdidaktik zu wählen, die der fachlichen Ausrichtung im vorangegangenen grundständigen Studium entspricht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Ausgewählte Fragen der Allgemeinen Didaktik	Hausarbeit	2	5
V/SE	Vertiefungsmodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur I	Hausarbeit	2	5
SE	Englische Fachdidaktik	Klausur	2	5
PS	Vertiefungsmodul Didaktik des Französischen I	Hausarbeit oder Portfolio	2	5
V + SE	Basismodul Geographiedidaktik	Klausur	4	5
SE/WÜ	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte I	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio	2	5
V + Ü	Vertiefungsmodul Didaktik der Informatik I	Portfolio	5	5
V + V	Vertiefungsmodul Didaktik des Religionsunterrichts I	Klausur	4	5
PS + TU	Vertiefungsmodul Kunstdidaktik I	Hausarbeit	3	5
V/SE/WÜ + V/SE/WÜ	Vertiefungsmodul Didaktik der Mathematik I	Klausur oder mündliche Prüfung	4	5
SE / WÜ	Exemplarische Aufgabenfelder der politischen Bildung	Hausarbeit	2	5
SE	Vertiefungsmodul Wirtschaftsdidaktik II	Klausur	2	5
Insgesamt: zwei Module			4-7	10

§ 7 Modulbereich B: Pädagogische Handlungsfelder

(1) ¹Es ist eine Schwerpunktmodulgruppe zu wählen. ²Die Modulgruppe „Erziehungswissenschaft und Didaktik“ ist nur von Studierenden wählbar, die diesen Schwerpunkt als Voraussetzung zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung benötigen.

(2) Schwerpunktmodulgruppe Information and Media Literacy

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Lehren und Lernen	Hausarbeit	2	5
SE	Grundlagenmodul Informatik	Portfolio oder mündliche Prüfung oder Klausur	2	5
V/SE	Grundlagenmodul Medienpädagogik	Portfolio oder Projektarbeit oder Klausur	2	5
V/SE/WÜ	Grundlagenmodul Mediensemiotik	Portfolio oder Projektarbeit oder Präsentation oder Klausur	2	5
V/SE/WÜ	IML-Vertiefungsmodul	Portfolio oder Präsentation oder Projektarbeit oder Klausur	2	5
PT	Transfermodul	Keine	--	5
Insgesamt: sechs Module			10	30

(3) Schwerpunktmodulgruppe Bildungsmanagement

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Lehren und Lernen	Hausarbeit	2	5
SE	Erwachsenenbildung	Hausarbeit	2	5
SE + SE	Betriebliches Bildungsmanagement	Portfolio oder Hausarbeit	4-6	10
PT	Praxismodul	Keine	--	10
Insgesamt: vier Module			8-10	30

(4) Schwerpunktmodulgruppe Integration, Interkulturalität und Diversität

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Lehren und Lernen	Hausarbeit	2	5
SE + SE + SE + SE	Interkulturalität und Religion	Hausarbeit oder Portfolio oder Bericht oder mündl. Prüfung	4	5
V/PS/SE/WÜ	Umgang mit Interkulturalität	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder Bericht	2	5
SE	Integration	Klausur	2	5
PT	Praxismodul	Keine	--	10
Insgesamt: fünf Module			10	30

(5) Schwerpunktmodulgruppe Museumspädagogik

Studierende wählen entweder das Modul „Bildungsprozesse im Museum“ oder die Module „Einführung in die Digital Humanities“ und „Digitalisierung oder Computergestützte Forschungsmethoden der Geisteswissenschaften“.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
SE	Lehren und Lernen	Hausarbeit	2	5
SE	Handlungsfeld Kulturpädagogik	Hausarbeit oder Portfolio oder Bericht	2	5
SE	Bildungsprozesse im Museum	Hausarbeit oder Portfolio oder Bericht	4	10
V	Einführung in die Digital Humanities	Klausur	2	5
Ü	Digitalisierung oder Computergestützte Forschungsmethoden der Geisteswissenschaften I	Bericht oder Portfolio oder Hausarbeit	2	5
PT	Praxismodul	Keine	--	10
Insgesamt: vier bzw. fünf Module			8	30

(6) Schwerpunktmodulgruppe Kunstvermittlung

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
PS	Kunstgeschichte I	Hausarbeit	2	5
EX	Kunstgeschichte II	Bericht oder Hausarbeit	--	5
SE	Kunstpädagogik I	Portfolio	2	5
SE	Kunstpädagogik II	Portfolio	3	5
PS	Ausstellungsprojekt I	Portfolio	2	5
PS	Ausstellungsprojekt II	Bericht oder Hausarbeit	2	5
Insgesamt: sechs Module			11	30

(7) Schwerpunktmodulgruppe Erziehungswissenschaft und Didaktik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/SE	Basismodul: Allgemeine Pädagogik oder Psychologie	Klausur oder Hausarbeit	2	3
V/SE	Vertiefungsmodul I: Schulpädagogik	Hausarbeit	4	6
SE	Vertiefungsmodul II: Allgemeine Pädagogik	Hausarbeit	4	6
SE	Vertiefungsmodul III: Psychologie	Klausur oder Hausarbeit	4	6
GK/SE	Basismodul Didaktik der deutschen Sprache	Klausur	2	5
GK/SE	Basismodul Englische Fachdidaktik	Klausur	2	5
V/WÜ	Basismodul Didaktik des Französischen	Klausur	2	5
V + SE	Basismodul Geographiedidaktik	Klausur	4	5
V/PS + GK/TU	Basismodul Didaktik der Geschichte	Klausur	3	5
V+ Ü	Basismodul Didaktik der Informatik	Klausur oder mündliche Prüfung	4	5
V + SE	Basismodul Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts	Klausur	4	5
V + SE + V+ SE	Basismodul Kunstdidaktik	Klausur	4	5
V/SE/WÜ + V/SE/WÜ	Basismodul Didaktik der Mathematik	Klausur oder mündliche Prüfung	4	5

V/WÜ + PS	Basismodul Sozialkundendidaktik	Klausur	4	5
V + V oder SE	Basismodul Wirtschaftsdidaktik	Klausur	4-5	5
Nach Wahl der Veranstaltung	Freier Bereich	Nach Wahl der Veranstaltung	Nach Wahl der Veranstaltung	4
PT/SE	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	Portfolio	6	4
Insgesamt: sechs Module			22-25	30

§ 8 Modulbereich C: Profilmodule Bildungswissenschaften

¹Es sind drei von fünf Modulen nach Wahl der Studierenden zu absolvieren. ²Für das Modul „Vertiefte Fragen der Fachdidaktik“ wird empfohlen, eine Veranstaltung derjenigen Fachdidaktik zu wählen, die im Modulbereich A gewählt wurde, wobei die Veranstaltung sich inhaltlich unterscheiden muss.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V/SE/WÜ	Vertiefte Fragen der Fachdidaktik	Hausarbeit	2	5
SE	Vertiefte Fragen der Allgemeinen Didaktik	Hausarbeit	2	5
SE	Medienbildung	Hausarbeit	2	5
SE	Psychologische Fragen technologie-unterstützten Lehrens und Lernens	Klausur oder Hausarbeit	2	5
PT	Forschungspraktikum	Keine	--	5
Insgesamt: drei Module			4-6	15

§ 9 Modulbereich D: Forschungsmethoden

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS
V	Quantitative Methoden	Klausur	2	5
PS	Quantitative und qualitative Erziehungswissenschaftliche Forschung	Klausur	2	5
SE	Angewandte Forschungsmethoden	Präsentation	2	5
Insgesamt: drei Module			6	15

§ 10 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit anzufertigen, welche inhaltlich einem oder mehreren der Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie, Fachdidaktik zuzuordnen ist. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Die Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.

§ 11 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmal wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 12 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Universität Passau.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ an der Universität Passau vom 21. Mai 2014 (vABIUP S.88) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S.360), außer Kraft. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 findet auf Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ immatrikuliert waren, weiterhin die Satzung nach Satz 3 Anwendung, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁵Abweichend von Satz 3 können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2019 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass für sie diese Satzung gilt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juni 2018 und vom 8. Mai 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 15. Mai 2019, Az.: IV/5.I-10.3940/2019.

Passau, den 16. Mai 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 16. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Mai 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. Mai 2019.